

# **Satzung**

## **über die steuerbegünstigten Zwecke des gemeindlichen Kindergartens Ranschbach, Am Pfarrgarten 8 a**

vom 27.01.2003

Der Ortsgemeinderat hat am 16.12.2002 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Ranschbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), „Kindergarten Ranschbach, Am Pfarrgarten 8 a“, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens.

### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Ranschbach ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**


Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Ranschbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ransbach, den 27.01.2003



  
.....  
(Scherthan)  
Ortsbürgermeister